

Beilage zu GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0064-V/1/2008

Änderungen der Anhänge 1 und 2 im Überarbeitungsmodus

ANHANG 1

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Abfallwirtschaft		
Z 2	<p>a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³;</p> <p>b) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³;</p> <p>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;</p>	<p>d) Baurestmassen- <u>oder Inertabfall</u>deponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000 m³;</p> <p>e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen mit einer Kapazität von mindestens 200 000 t/a₁;</p>	<p>f) <u>Massenabfall- oder Reststoffdeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</u></p> <p>g) <u>Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</u></p> <p>h) <u>Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 750 000 m³.</u></p>
Z 12	<p>a) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen verbunden ist;</p> <p>b) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Schigebieten^{1a)} durch</p>		<p>c) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Schigebieten^{1a)} durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schlepliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme <u>mit Geländeänderung</u> durch Pistenneubau oder durch</p>

^{1a} Ein Schigebiet umfasst einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausstattung mit notwendiger Infrastruktur (wie z.B. Verkehrserschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisation usw.) aufweist.

Begrenzt wird das Schigebiet **entweder**

a) morphologisch nach Talräumen₂: Bei Talräumen handelt es sich um geschlossene, durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (z.B. Grate, Kämme usw.) abgrenzbare Landschaftsräume, die in sich eine topographische Einheit darstellen. Ist keine eindeutige Abgrenzung durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen möglich, so ~~kann ein Schigebiet auch mehrere Talräume umfassen;~~ oder ist die Abgrenzung vorzunehmen

b) nach Einzugs- bzw. Teileinzugsgebieten der Fließgewässer₂: Dieses Wassereinzugsgebiet ist bis zum vorhandenen Talsammler zu berücksichtigen.

UVP		UVP im vereinfachten Verfahren	
Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
	Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist;		Liftrassen von mindestens 10 ha verbunden ist. Bei Z 12 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Behörde im Einzelfall festzustellen hat, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn mit dem beantragten Vorhaben oder der beantragten Änderung eine Flächeninanspruchnahme <u>mit Geländeänderung</u> durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 5 ha, <u>betreffend Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A von mindestens 2,5 ha</u> , verbunden ist und dieses Vorhaben mit einem oder mehreren anderen derartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht.
<u>Z 14</u>	<p>a) <u>Neubau von Flugplätzen^{1b)}, ausgenommen Segelflugfelder und Flugplätze^{1b)} für Hubschrauber, die überwiegend Rettungseinsätzen <u>oder Krankentransporten</u>, Einsätzen der Sicherheitsverwaltung, der Erfüllung von Aufgaben der Landesverteidigung oder der Verkehrsüberwachung mit Hubschraubern dienen;</u></p> <p>b) Neuerrichtung von Pisten mit einer Grundlänge von mindestens 2 100 m;</p>		<p><u>fe) Neuerrichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, D oder E mit einer Grundlänge von mindestens 1 050 m;</u></p> <p><u>gf) Änderungen-Erweiterungen von Flugplätzen^{1b)} durch Neuerrichtung oder Verlängerung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, D oder E, wenn durch die Neuerrichtung oder Verlängerung die Gesamtpistenlänge um mindestens 12,5 % erweitert wird;</u></p> <p><u>g) ——— Änderungen von Flugplätzen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, D oder E, wenn dadurch eine Erhöhung der Anzahl der Flugbewegungen (mit Motorflugzeugen, Motorseglern im</u></p>

^{1b)} Ein Flugplatz ist ein festgelegtes Gebiet zu Land oder zu Wasser (einschließlich der Gebäude, Anlagen und Ausrüstungen), das entweder ganz oder teilweise für die Ankunft, den Abflug oder die Bewegungen von Luftfahrzeugen am Boden bestimmt ist.

^{1c)} Flugsteige und die zugeordneten Bewegungsflächen sind die Hauptbestandteile von Terminals, egal ob Pierfinger oder Satellitengebäude. Die Flugsteige werden errichtet als Wartebereich für die Passagiere zwischen dem Terminal(haupt)gebäude und den Luftfahrzeugen und unter speziellen Bedingungen als Wartebereich für Transferpassagiere.

^{1d)} Abstellflächen gemäß § 1 Zivilflugplatz-Verordnung 1972, BGBl. Nr. 313/1972

UVP		UVP im vereinfachten Verfahren	
Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
	<p>c) <u>Änderungen Erweiterungen</u> von Flugplätzen^{1b)} durch Neuerrichtung oder Verlängerung von Pisten, wenn durch die Neuerrichtung oder Verlängerung die Gesamtpistenlänge um mindestens 25 % erweitert wird;</p> <p>d) <u>Erweiterungen von Flugplätzen^{1b)}, wenn dadurch die Anzahl der Flugsteige^{1c)} um mindestens 50 % oder um mindestens 10 Stück erhöht wird;</u></p> <p>e) <u>Erweiterungen von Flugplätzen^{1b)}, wenn dadurch die Abstellflächen^{1d)} um mindestens 30 000 m² erhöht oder die Abstellflächen^{1d)} für die Allgemeine Luftfahrt um mindestens 50 % erweitert werden;</u></p>		<p>Motorflug oder Hubschraubern) um mindestens 12,5 % in einem Prognosezeitraum von 5 Jahren zu erwarten ist. Von lit. b bis g ausgenommen ist die Errichtung von Pisten für Zwecke der Militärluftfahrt aus Anlass eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146.</p> <p><u>h) Erweiterungen von Flugplätzen^{1b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, D oder E, wenn dadurch die Anzahl der Flugsteige^{1c)} um mindestens 5 Stück erhöht wird;</u></p> <p><u>i) Erweiterungen von Flugplätzen^{1b)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, D oder E, wenn dadurch die Abstellflächen^{1d)} um mindestens 15 000 m² erhöht oder die Abstellflächen^{1d)} für die Allgemeine Luftfahrt um mindestens 25 % erweitert werden;</u></p> <p>Von lit. b bis-g, <u>c, f und g</u> ausgenommen ist die Errichtung von Pisten für Zwecke der Militärluftfahrt aus Anlass eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146.</p> <p>Von lit. b bis-g, <u>c, e, f, g und i</u> ausgenommen ist die Errichtung und Verlängerung von Pisten sowie sonstige Änderungen von Flugplätzen^{1b)}, die im überwiegenden Ausmaß für Zwecke der Militärluftfahrt genützt werden.</p> <p>Von lit. c und f-g ausgenommen sind weiters Vorhaben, die ausschließlich der Erhöhung der Flugsicherheit dienen.</p>
Z 18		a) Industrie- oder Gewerbeparcs ³⁾ mit einer Flächeninanspruchnahme	c) Industrie- oder Gewerbeparcs ³⁾ in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer

³ Industrie- oder Gewerbeparcs sind Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		von mindestens 50 ha; b) Städtebauvorhaben ^{3a)} mit einer Nutzfläche von mehr als 100.000 m ² ;	Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha.
Z 21		a) Öffentlich zugängliche, <u>auf Dauer errichtete</u> Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) öffentlich zugängliche, <u>auf Dauer errichtete</u> Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.
	Wasserwirtschaft		
Z 30	Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstau, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW sowie Kraftwerke in Kraftwerksketten ⁷⁾ ab 2 MW. <u>Ausgenommen ist der Austausch von Turbinen, wenn damit keine erhebliche Veränderung des Wasserabflusses im natürlichen Gerinne einhergeht.</u>		
Z 32		a) Grundwasserentnahme- oder künstliche Grundwasseranreicherungsprojekte mit einem jährlichen Entnahme- oder Anreichervolumen von mindestens 10 000 000 m ³ ; b) andere Grundwasserentnahmeprojekte⁸⁾, wenn im	<u>b) Grundwasserentnahme- oder künstliche Grundwasseranreicherungsprojekte in Gebieten, in denen der gute mengenmäßige Zustand gemäß § 30c WRG 1959 nicht gegeben ist und für welche Maßnahmenprogramme gemäß §§ 55f und 55g WRG 1959 erlassen wurden, mit einem jährlichen Entnahme- oder</u>

^{3a)} Städtebauvorhaben sind Erschließungsvorhaben zur gesamthaften multifunktionellen Bebauung mit Wohn- oder Geschäftsbauten einschließlich der zugehörigen Infrastruktureinrichtungen wie Einkaufszentren, Einrichtungen zur Nahversorgung, Kindergärten, Schulen, Veranstaltungsflächen, Hotels und Gastronomie, Parkplätze udgl.

^{4a)} Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

⁶⁾ Entfallen

⁷⁾ Unter einer Kraftwerkskette ist eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Stauhaltungen zur Nutzung der Wasserkraft ohne dazwischenliegende freie Fließstrecke, berechnet auf Basis der Ausbauwassermenge, von zumindest 2 km Länge zu verstehen.

⁸⁾ Die Berechnung hat unabhängig davon zu erfolgen, aus welchem Horizont das Grundwasser entnommen werden soll.

UVP		UVP im vereinfachten Verfahren	
Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
		<p>Jahresmittel mehr als 90 % des ersten Grundwasserhorizontes des im langjährigen Mittel sich neubildenden Grundwasserdargebotes des von der Entnahme betroffenen Einzugsgebietes beansprucht werden sollen;</p> <p>e) andere künstliche Grundwasseranreicherungsprojekte⁹⁾, wenn im Jahresmittel mehr als 90 % des ersten Grundwasserhorizontes des im langjährigen Mittel sich neubildenden Grundwasserdargebotes im Abströmbereich dotiert werden sollen.</p>	<p><u>Anreicherungsvolumen von mindestens 1 000 000 m³.</u></p>
Z 35		<p><u>a) Anlagen zur Bodenentwässerung mit einer Fläche von mindestens 300 ha.:-</u></p>	<p><u>b) Anlagen zur Bodenentwässerung in Gebieten, in denen der gute mengenmäßige Zustand gemäß § 30c WRG 1959 nicht gegeben ist und für welche Maßnahmenprogramme gemäß §§ 55f und 55g WRG 1959 erlassen wurden, mit einer Fläche von mindestens 100 ha.:-</u></p>
Z 36		<p><u>a) Anlagen zur Bodenbewässerung mit einer jährlichen Bewässerungsfläche von mindestens 2 500 ha.:-</u></p>	<p><u>b) Anlagen zur Bodenbewässerung in Gebieten, in denen der gute mengenmäßige Zustand gemäß § 30c WRG 1959 nicht gegeben ist und für welche Maßnahmenprogramme gemäß §§ 55f und 55g WRG 1959 erlassen wurden, mit einer Fläche von mindestens 1 000 ha.</u></p>
Z 41		<p><u>a) Anlegung oder Verlegung von Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 1 m³/s auf einer Baulänge von mindestens 3 km;</u></p> <p><u>ausgenommen sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen).-</u></p>	<p><u>b) Anlegung oder Verlegung von Fließgewässern in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustandes ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist, mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 0,5 m³/s auf einer Baulänge von mindestens 1 km.</u></p> <p><u>Ausgenommen von Z 41 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer</u></p>

⁹ Die Berechnung hat unabhängig davon zu erfolgen, welcher Horizont mit Grundwasser dotiert werden soll.

UVP		UVP im vereinfachten Verfahren	
Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Z 42		<p><u>a) Neubau von Schutz- und Regulierungsbauten mit einer Baulänge von mehr als 3-5 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 5 m³/s;</u></p> <p><u>b) Änderungen von Schutz- und Regulierungsbauten mit einer Baulänge von mehr als 1,5 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 5 m³/s mit denen der Schutzgrad erhöht wird;</u></p>	<p><u>(Renaturierungen).</u></p> <p><u>c) Neubau von Schutz- und Regulierungsbauten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Baulänge von mehr als 2,5 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 5 m³/s;</u></p> <p><u>d) Änderungen von Schutz- und Regulierungsbauten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Baulänge von mehr als 1,5 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 2,5 m³/s mit denen der Schutzgrad erhöht wird.</u></p> <p><u>Ausgenommen von Z 42 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie Maßnahmen zur Instandhaltung. § 3a Abs. 1 Z 1 ist nicht anzuwenden.</u></p>
Z 48		<p><u>a) Anlagen zur Herstellung von organischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Herstellung von einfachen Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische), - zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide, - zur Herstellung schwefelhaltiger Kohlenwasserstoffe, - zur Herstellung stickstoffhaltiger Kohlenwasserstoffe, insbesondere Amine, Amide, Nitrose-, Nitro- oder 	<p><u>b) Anlagen zur Herstellung von organischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Herstellung von einfachen Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische), - zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen, wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide, - zur Herstellung schwefelhaltiger Kohlenwasserstoffe, - zur Herstellung stickstoffhaltiger Kohlenwasserstoffe, insbesondere Amine, Amide, Nitrose-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate, - zur Herstellung phosphorhaltiger Kohlenwasserstoffe, - zur Herstellung halogenhaltiger Kohlenwasserstoffe,

¹⁹ Die Produktionskapazitäten dieser Ziffer sind jeweils auf die in den Unterpunkten genannten Stoffgruppen zu beziehen, dh. die Produktionskapazitäten von Chemikalien ein und derselben Stoffgruppe sind zu addieren (zB sauerstoffhaltige Kohlenwasserstoffe).

UVP		UVP im vereinfachten Verfahren	
Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
		Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate, – zur Herstellung phosphorhaltiger Kohlenwasserstoffe, – zur Herstellung halogenhaltiger Kohlenwasserstoffe, – zur Herstellung von Tensiden, – zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen, – zur Herstellung von anderen organischen Grundchemikalien mit mehr als einem Heteroatomtyp, mit einer Produktionskapazität von mehr als 150 000 t/a ¹⁹);	– <u>zur Herstellung von Tensiden,</u> – <u>zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen,</u> – <u>zur Herstellung von anderen organischen Grundchemikalien mit mehr als einem Heteroatomtyp,</u> <u>in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien C oder D mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 000 t/a¹⁹).</u>
Z 49		a) Anlagen zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere – zur Herstellung von Gasen, wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen, – zur Herstellung von Säuren, wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säure, – zur Herstellung von Basen wie Ammoniumhydroxid, – zur Herstellung von Wasserstoffperoxid, – mittels Chlor-Alkali-Elektrolyse, – zur Herstellung von Salzen, wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat, – zur Herstellung von Nichtmetallen oder	b) <u>Anlagen zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere</u> – <u>zur Herstellung von Gasen, wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen,</u> – <u>zur Herstellung von Säuren, wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säure,</u> – <u>zur Herstellung von Basen wie Ammoniumhydroxid,</u> – <u>zur Herstellung von Wasserstoffperoxid,</u> – <u>mittels Chlor-Alkali-Elektrolyse,</u> – <u>zur Herstellung von Salzen, wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat,</u> – <u>zur Herstellung von Nichtmetallen oder Metalloxiden,</u> <u>in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien C oder D mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 000 t/a¹⁹).</u>

¹⁹ Die Produktionskapazitäten dieser Ziffer sind jeweils auf die in den Unterpunkten genannten Stoffgruppen zu beziehen, dh. die Produktionskapazitäten von Chemikalien ein und derselben Stoffgruppe sind zu addieren (zB sauerstoffhaltige Kohlenwasserstoffe).

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		Metalloxiden, mit einer Produktionskapazität von mehr als 150 000 t/a ¹⁹⁾ ;-	
Z 50		<p>a) Anlagen zur Herstellung von Wirkstoffen für Pflanzenschutzmittel oder Biozide mit einer Produktionskapazität von mehr als 5 000 t/a;</p> <p>b) Anlagen, in denen Pflanzenschutzmittel oder Biozide oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, mit einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t/a;-</p>	<p><u>c) Anlagen zur Herstellung von Wirkstoffen für Pflanzenschutzmittel oder Biozide in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Produktionskapazität von mehr als 2 500 t/a;</u></p> <p><u>d) Anlagen, in denen Pflanzenschutzmittel oder Biozide oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Produktionskapazität von mehr als 5 000 t/a.</u></p>
Z 51		<u>a) Anlagen zur Herstellung von Wirkstoffen für Arzneimittel unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens mit einer Produktionskapazität von mehr als 5 000 t/a.</u>	<u>b) Anlagen zur Herstellung von Wirkstoffen für Arzneimittel unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Produktionskapazität von mehr als 2 500 t/a.</u>
Z 52		<p><u>a) Anlagen zur Herstellung von organischen Feinchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Herstellung von aromatischen Verbindungen, - zur Herstellung von organischen Farbstoffen, - zur Herstellung von Polymer- und Beschichtungsstoff-Additiven, <p>soweit nicht durch Z 57 erfasst, mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t/a;-</p>	<p><u>b) Anlagen zur Herstellung von organischen Feinchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Herstellung von aromatischen Verbindungen, - zur Herstellung von organischen Farbstoffen, - zur Herstellung von Duftstoffen, - zur Herstellung von Polymer- und Beschichtungsstoff-Additiven, <p>soweit nicht durch Z 57 erfasst, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Produktionskapazität von mehr als 25 000 t/a.</p>
Z 53		<p><u>a) Anlagen zur Herstellung von anorganischen Feinchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Herstellung von Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid oder Pigmenten, <p>soweit nicht durch Z 57</p>	<p><u>b) Anlagen zur Herstellung von anorganischen Feinchemikalien durch chemische Umwandlung, insbesondere</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Herstellung von Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid oder Pigmenten, <p>soweit nicht durch Z 57 erfasst, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer</p>

UVP		UVP im vereinfachten Verfahren	
Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
		erfasst, mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t/a; ²⁰	<u>Produktionskapazität von mehr als 25 000 t/a.</u>
Z 54		a) Anlagen zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrstoffdünger) mit einer Produktionskapazität von mehr als 150 000 t/a; ²⁰	b) <u>Anlagen zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrstoffdünger) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien C oder D mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 000 t/a.</u>
Z 55		a) Anlagen zur Herstellung von Polymeren (Kunststoffen, Kunstharzen, Chemiefasern) oder zur Herstellung von synthetischen Kautschuken oder Elastomeren mit einer Produktionskapazität von mehr als 150 000 t/a; ²⁰	b) <u>Anlagen zur Herstellung von Polymeren (Kunststoffen, Kunstharzen, Chemiefasern) oder zur Herstellung von synthetischen Kautschuken oder Elastomeren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien C oder D mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 000 t/a.</u>
Z 57		a) Anlagen zur Herstellung organischer oder anorganischer Feinchemikalien in Mehrzweck- oder Mehrprodukteanlagen ²⁰) mit einer Produktionskapazität von mehr als 15 000 t/a; b) Anlagen zur Herstellung von Wirkstoffen für Arzneimittel, Pflanzenschutzmittel oder Biozide in Mehrzweck- oder Mehrprodukteanlagen ²⁰) mit einer Produktionskapazität von mehr als 5 000 t/a; ²⁰	c) <u>Anlagen zur Herstellung organischer oder anorganischer Feinchemikalien in Mehrzweck- oder Mehrprodukteanlagen²⁰) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Produktionskapazität von mehr als 7 500 t/a;</u> d) <u>Anlagen zur Herstellung von Wirkstoffen für Arzneimittel, Pflanzenschutzmittel oder Biozide in Mehrzweck- oder Mehrprodukteanlagen²⁰) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Produktionskapazität von mehr als 2 500 t/a.</u>
Z 60		a) Anlagen zur Herstellung von Zellstoff, Zellulose oder Holzstoff, ausgenommen Holzschliff; b) Anlagen zur Herstellung von Holzschliff mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a; ²⁰	c) <u>Anlagen zur Herstellung von Holzschliff in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t/a.</u>
Z 61		a) Anlagen zur Herstellung von Papier, Pappe oder Karton mit einer Produktionskapazität von mehr als 200 t/d oder 72 000 t/a;	c) <u>Anlagen zur Herstellung von Papier, Pappe oder Karton in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 t/d oder 36 000 t/a;</u>

²⁰ Hier sind jene Mehrzweck- bzw. Mehrprodukteanlagen erfasst, die Feinchemikalien bzw. Arzneimittel, Biozide oder Pflanzenschutzmittel herstellen. Die Produktionskapazitäten sind auf Einzelanlagen zu beziehen.

		UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
		Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
			b) sonstige Anlagen zur Verarbeitung von Zellstoff oder Zellulose mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a;,-	d) <u>sonstige Anlagen zur Verarbeitung von Zellstoff oder Zellulose in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien C oder D mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 000 t/a.</u>
Z 62			a) Anlagen zur Vorbehandlung wie Bleichen, Waschen, Mercerisieren oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 20 000 t/a.	b) <u>Anlagen zur Vorbehandlung wie Bleichen, Waschen, Mercerisieren oder zum Färben von Fasern oder Textilien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 000 t/a.</u>
Z 67			a) Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Jahresverbrauch von mehr als 3 000 t an Beschichtungsstoffen, im Fall der Aufbringung von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit einem Jahresverbrauch von mehr als 15 000 t an Beschichtungsstoffen;,-	b) <u>Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1 500 t an Beschichtungsstoffen, im Fall der Aufbringung von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Jahresverbrauch von mehr als 7 500 t an Beschichtungsstoffen.</u>
Z 68			a) Anlagen zu Bau und Montage von Kraftfahrzeugen mit einer Produktionskapazität von mehr als 200 000 Stück/a; b) Anlagen zum Bau von Kfz-Motoren mit einer Produktionskapazität von mehr als 600 000 Stück/a;,-	c) <u>Anlagen zu Bau und Montage von Kraftfahrzeugen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 Stück/a;</u> d) <u>Anlagen zum Bau von Kfz-Motoren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 450 000 Stück/a.</u>
Z 70			a) <u>Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen mit einer Schubkraft in einem maximal zulässigen Abfluggewicht von mehr als 100 kN mindestens 50 Tonnen;,-</u> <u>Berechnungsgrundlage (§ 3a Abs. 3) für Änderungen ist die bescheidmäßig genehmigte Anlagenfläche in Hektar.</u>	b) <u>Anlagen für die Instandsetzung von Luftfahrzeugen mit einem maximal zulässigen Abfluggewicht von mindestens 50 Tonnen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien D oder E.</u> <u>Berechnungsgrundlage (§ 3a Abs. 3) für Änderungen ist die bescheidmäßig genehmigte Hangarfläche in Hektar.</u>
Z 81			a) Anlagen zur Brikettierung von Stein- und Braunkohle mit einer Kapazität von mehr als 250 000 t/a;	d) <u>Anlagen zur Brikettierung von Stein- und Braunkohle in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien C oder D mit einer</u>

UVP		UVP im vereinfachten Verfahren	
Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
		b) Anlagen zur Vergasung und Verflüssigung von täglich mehr als 500 t Kohle oder bituminösem Schiefer; c) Anlagen zur Trockendestillation von täglich mehr als 500 t Kohle;	<u>Kapazität von mehr als 125 000 t/a;</u> <u>e) Anlagen zur Vergasung und Verflüssigung von täglich mehr als 250 t Kohle oder bituminösem Schiefer in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien C oder D;</u> <u>f) Anlagen zur Trockendestillation von täglich mehr als 250 t Kohle in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien C oder D.</u>
Z 83		a) Anlagen zur Herstellung von Fetten oder Ölen aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 000 t/a; b) Anlagen zur Herstellung von Fetten oder Ölen aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 150 000 t/a; c) Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl mit einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t/a;	<u>d) Anlagen zur Herstellung von Fetten oder Ölen aus tierischen Rohstoffen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 56 250 t/a;</u> <u>e) Anlagen zur Herstellung von Fetten oder Ölen aus pflanzlichen Rohstoffen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 112 500 t/a;</u> <u>f) Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 7 500 t/a.</u>
Z 84		<u>a) Anlagen zur Herstellung von Konserven (einschließlich Tierfutter) sowie von Tiefkühlerzeugnissen aus pflanzlichen oder tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a;</u>	<u>b) Anlagen zur Herstellung von Konserven (einschließlich Tierfutter) sowie von Tiefkühlerzeugnissen aus pflanzlichen oder tierischen Rohstoffen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 000 t/a.</u>
Z 85		<u>a) Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 2,5 Mio. hl/a;</u>	<u>b) Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 1,25 Mio. hl/a. in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 1,875 Mio. hl/a.</u>
Z 86		a) Brauereien mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a; b) Mälzereien mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a;	<u>c) Brauereien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 000 t/a;</u> <u>d) Mälzereien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von</u>

		UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
		Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
				<u>mehr als 75 000 t/a.</u>

ANHANG 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.